**Synoptische Darstellung Erschliessungsreglement – Strassenreglement, Stand 1. Juni 2016**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Erschliessungsreglement (bisher)** | **Änderungen** | **Strassenreglement (neu)** |
| Die Einwohnergemeinde Lutzenberg, gestützt auf Art. 53 und folgende des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985 (bGS 721.1), Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen vom 30. April 1972 (bGS 731.1) und Art. 2 des Baureglementes vom 7. Mai 1996, erlässt: |  | Die Einwohnergemeinde Lutzenberg beschliesst gestützt auf Art. 12 des Stras­sengesetzes vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11 ) sowie Art. 8 lit. a der Ge­meindeordnung vom 24. September 2000 dieses Strassenreglement. |
| **Art. 1** *Zweck, Geltungsbereich*  1 Dieses Reglement ordnet Planung, Bau und Unterhalt sowie Benutzung und Finanzierung der Verkehrsanlagen in der Gemeinde Lutzenberg einschliesslich Verteilung der Erschliessungs- und Unterhaltskosten zwischen Gemeinde und Grundeigentümer.  2 Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen mit Ausnahme der Staatsstrassen. |  | **Art. 1** Geltungsbereich  1 Dieses Reglement gilt für alle dem  Gemeingebrauch gewidmeten (öffentlichen) Strassen im Gemeindegebiet. Dazu gehören alle Strassen und Wege im Eigentum:   1. der Gemeinde, sofern sie zur allgemeinen Benützung erstellt wurden; 2. von Privaten, sofern sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind, wie:  * Genossenschaftsstrassen; * Korporationsstrassen; * Privatstrassen.   Plätze und Parkplätze im Gemeingebrauch gehören ebenfalls zu den öffentlichen Strassen.  2 Auf nicht öffentlichen Strassen und Wegen ist das Reglement anwendbar, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.  3 Als Strasse gilt die gesamte Anlage gemäss Art. 10 StrG. Für die übrige Infrastruktur innerhalb der Strassenanlage (Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen. |
| **Art. 2** *Begriffsbestimmungen*  1 Als Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes gelten Strassen, Wege (Fuss- und Wanderwege), Treppen und Plätze soweit es sich nicht um private Verkehrsanlagen privater Eigentümer handelt.  2 Weitere Anlagen wie Trottoirs, Ausweichstellen, Parkbuchten und –plätze, Verkehrsinseln, Strassenbeleuchtungen, Signale und dergleichen gelten grundsätzlich als Bestandteil der Verkehrsanlage, an der sie liegen.  3 Als öffentliche Verkehrsanlagen werden bezeichnet:  a) Alle im Eigentum der Gemeinde oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden und als ausgemarchtes Grundstück in ihrem Eigentum stehende, dem Gemeingebrauch dienende Anlagen;  b) Alle im Privateigentum stehende Verkehrsanlagen, die aufgrund einer Gemeindedienstbarkeit1 für den Gemeingebrauch bestimmt werden;  c) Die dem Gemeingebrauch dienenden Verkehrsanlagen von Flurgenossenschaften,die durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben.  4 Als private Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes gelten alle übrigen Anlagen, die nicht den öffentlichen Verkehrsanlagen gemäss Abs. 3 lit. a-c zugeordnet werden können.  5 Der Gemeinderat lässt die unter Abs. 3 lit. b und c erwähnten öffentlichen Verkehrsanlagen im Grundbuch anmerken. |  | **Art. 2** Zweck  1 Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:   1. die Einteilung und Widmung; 2. die Übernahme und Abtretung von Gemeindestrassen; 3. die Benützung; 4. den Bau und Unterhalt; 5. die technischen Anforderungen;   die Kostentragung. |
| **Art. 3** *Strassenverzeichni*s  1 Die Verkehrsanlagen werden aufgrund ihrer Erschliessungsfunktion und Zweckbestimmung in einzelne Strassenkategorien eingeteilt (Art. 10).  2 Für die Einteilung der Verkehrsanlagen ist der Gemeinderat zuständig. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis und nimmt auch die Namensbezeichnung vor.  3 Das Strassenverzeichnis wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich mit bestimmten Begehren und begründet Einsprache beim Gemeinderat geführt werden2. |  | **Art. 3** Aufsicht und Vollzug  1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.  2 Er kann dessen Vollzug per Beschluss an eine Kommission oder die Verwaltung delegieren. |
| **Art. 4** *Ausnahmen*  1 Von den Vorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen,  - wenn unter den gegebenen Verhältnissen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu unzumutbaren Lösungen führen würde, oder  - wenn eine orts- und landschaftsplanerisch bessere Gestaltung erreicht werden kann.  2 In allen Fällen dürfen keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen der Ausnahmeregelung entgegenstehen. |  | **Art. 4** Strassenverzeichnis  1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen.  2 Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG. |
| **Art. 5** *Gemeingebrauch*  1 Die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedermann im Rahmen der verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet.  2 Wird eine öffentliche Verkehrsanlage im Rahmen des Gemeingebrauchs vorübergehend oder dauernd aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen und entstehen dadurch vermehrte Unterhaltskosten, so kann der Verursacher zu einem angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden. |  | **Art. 5** Einteilung  1 Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:   1. Erschliessungsstrassen (ES):  * Quartiererschliessungsstrassen (QES); * Zufahrtsstrassen (ZS); * Zufahrtswege (ZW);  1. land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS); 2. Weg (inkl. Treppen) (W); 3. Radwege (RW); 4. Plätze, Parkplätze (P).   2 Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege überlagert sein. |
| **Art. 6** *Sondergebrauch*  1 Die Benützung von öffentlichen Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Bewilligung.  2 Wer die Bewilligung erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde oder Dritten durch den Sondergebrauch entstehen.  3 Die Bewilligung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie ist mit den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Strasse erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen. |  | **Art. 6** Namensgebung und Nummerierung  1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.  2 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Nummerierung zuständige Kommission oder Verwaltung und erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes sowie der Fachorganisationen sind wegleitend.  3 Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer. |
| **Art. 7** *Missbräuliche Inanspruchnahme*, *Beschädigungen, Verunreinigungen*  1 Jede missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung und Verunreini- gung öffentlicher Verkehrsanlagen ist untersagt.  2 Es ist verboten, Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsanlagen zu reinigen.  3 Fehlbare werden für alle Schäden oder für zusätzlich entstehenden Unterhalt dem Eigentümer der Verkehrsanlage gegenüber ersatzpflichtig. |  | **Art. 7** Widmung  1 Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.  2 Voraussetzung ist:   1. die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder 2. die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit.   3 Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken. |
| **Art. 8** *Durchleitungen*  1 Leitungen durch Verkehrsanlagen im öffentlichen Eigentum sind bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und vom Leitungseigentümer bzw. Durchleitungsberechtigten zu unterhalten. Anpassungen infolge Korrektion oder Ausbau von bestehenden Verkehrsanlagen gehen zu Lasten des Leitungseigentümers bzw. Durchleitungsberechtigten.  2 Der Eigentümer der Werkleitungen haftet für jeglichen durch seine Anlagen verursachten Schaden.  3 Bevor neue Strassen gebaut oder bestehende mit neuen Belägen versehen werden, wird durch die Bau- und Umweltschutzkommission geprüft, ob allfällige Hausanschlüsse von Werkleitungen angepasst oder ersetzt werden müssen.  4 Eigentümer privater Strassen haben der Bau- und Umweltschutzkommission rechtzeitig Meldung zu erstatten, wenn Strassenarbeiten vorgesehen sind. Das Ressort Bau und Umwelt oder die zuständigen Werkleitungsbetreiber haben die Anstösser zu informieren, wenn an öffentlichen Verkehrsanlagen Strassenarbeiten vorgesehen sind. |  | **Art. 8** Entwidmung  1 Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd ent­zogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.  2 Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet derGemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG. |
| **Art. 9** *Planungsgrundsätze*  1 Die Planung und der Bau von Verkehrsanlagen erfolgt generell nach dem Gemeinderichtplan und im besonderen nach den Sondernutzungsplänen. Sie dürfen den Zielen der Ortsplanung nicht zuwiderlaufen.  2 Die übrigen Erschliessungsanlagen für Trink-, Brauch- und Hydrantenwasser, Energie, Abwasser, Strassenbeleuchtung, elektrische und elektronische Kabel usw. sind in die Planung einzubeziehen. |  | **Art. 9** Übernahme und Abtretung von Privatstrassen  a) mit Zustimmung der Grundeigentümer  1 Bestehende oder geplante, ausparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:   1. die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt; 2. die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 dieses Reglements entspricht.   2 Das öffentliche Interesse bemisst sich namentlich nach:   1. der Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten; 2. der Intensität der Nutzung durch die Allgemeinheit.   3 Strassen und Wege mit technischen Mängeln sind vor der Übernahme oder Abtretung in Stand zu stellen und/oder es ist eine Entschädigung in dem Umfang zu leisten, die der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert entspricht.  4 Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.  5 Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. |
| **Art. 10** *Klassierung*  1 Die Verkehrsanlagen werden eingeteilt in: Erschliessungsstrassen (ES), Zufahrtsstrassen (ZS), landwirtschaftliche Zufahrtswege (LZW), Wege (inkl. Flurwege), Plätze und Parkplätze.  2 Erschliessungsstrassen (ES) dienen der Erschliessung von Überbauungsgebieten.  3 Zufahrtsstrassen (ZS) dienen der Erschliessung einzelner Grundstücke. Sie stehen in Privateigentum.  4 Landwirtschaftliche Zufahrtswege (LZW) dienen der Erschliessung einzelner landwirtschaftlicher Liegenschaften oder von Wäldern. Sie stehen in Privateigentum.  5 Fusswege (inkl. Flurwege) und Treppen dienen der Verbindung innerhalb und zwischen den Weilern. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten sein.  6 Plätze dienen der Gliederung des Dorfbildes oder als Verkehrsknoten.  7 Parkplätze dienen dem ruhenden Verkehr. Als öffentliche Plätze werden sie längs der Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie als Sammelplätze auf einem besonderen Areal ausserhalb des Strassenraumes angeordnet. Die Dauerbenützung von Strassen für das Abstellen von Fahrzeugen durch Private ist gebührenpflichtig. |  | **Art. 10** Übernahme und Abtretung von Privatstrassen  b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer  1 Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dieses liegt insbesondere vor, wenn die Strasse oder der Weg   1. eine wichtige Funktion im Netz hat; 2. in Bezug auf den baulichen Unterhalt vernachlässigt wird; 3. ein zur hinreichenden Erschliessung infolge neuer oder geänderter Nutzungen nötiger Ausbau ausbleibt.   2 Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Die Übernahme er­folgt in der Regel unentgeltlich. Das Verfahren und die Entschädigung richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. |
| **Art. 11** *Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren*  1 Die Planung des Neu- und Ausbaues der öffentlichen Verkehrsanlagen und deren Bau ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die bedarfs- und zeitgerechte Erschliessung innerhalb der Bauzone. Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Strassengesetz4. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.  2 Planung und Bau der privaten Zufahrtswege, Fusswege, Treppen und Parkplätze ist, soweit der Gemeinderat im Einzelfall nicht anderes bestimmt, Sache der Grundeigentümer. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.  3 Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen auch Privaten übertragen. Diese Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Dabei sind die Zweckmässigkeit des Vorhabens, das Bedürfnis sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Ortsplanung zu beurteilen. |  | **Art. 11** Übernahme privat erstellter Strassen und Wege  1 Private können auf der Basis eines Erschliessungsvertrages ermächtigt werden, öffentliche Strassen auf eigene Rechnung zu erstellen, soweit dadurch die planmässige Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.  2 Die Projekte bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die weiteren Details sind in einem Erschliessungsvertrag zu regeln. Dieser enthält namentlich:   1. die geometrischen und bautechnischen Anforderungen und die Ausgestaltung der Strassenanlage; 2. die Fristen für die Verfahrensschritte sowie die Realisation; 3. die Finanzierung des Neubaus inkl. Abschluss nach Übernahme; 4. den Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde. |
| **Art. 12** *Unterhalt, Winterdienst*  1 Die Verkehrsanlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen Fahr- und Wegrechte notwendig sind, soweit servitutarische Regelungen und die Gesetzgebung nichts anderes vorsehen.  2 Das Ressort Bau und Umwelt überwacht den Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen. Sie ist ermächtigt, ungenügend unterhaltene öffentliche Anlagen im Interesse der Sicherheit unter vorangegangener Fristansetzung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in Stand stellen zu lassen.  3 Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Verkehrsanlagen der Schneebruch durch die Gemeinde besorgt wird und an welche Verkehrsanlagen die Gemeinde Beiträge an die Schneebruchkosten leistet. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.  4 Die Übernahme des Schneebruchs durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn ein einwandfreies Befahren möglich ist. Das Abtragen der Schneewände bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.  5 Im Interesse eines reibungslosen Schneebruchs kann das Ressort Bau und Umwelt die Parkierungszeiten auf öffentlichen Verkehrsanlagen einschränken. |  | **Art. 12** Abtretung von Gemeindestrassen  1 Gemeindestrassen und -wege können nach dem Widerruf der öffentlichen Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.  2 Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des Übernehmers. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. |
| **Art. 13** *Entwässerung*  1 Die Strassenentwässerung ist nach den Normen und Weisungen der Gemeinde auszuführen. Die Meteorwasserleitungen können im Strassenraum verlegt werden.  1 Alles Wasser auf Vorplätzen oder auf Vorland muss auf privatem Grund abgeleitet werden, so dass kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund abfliessen kann. |  | **Art. 13** Verkehrsbeschränkungen, Parkieren  1 Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen sowie die Anordnungen über das Parkieren im Sinne von Art. 15 f. StrG.  2 Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes sowie nach Art. 10 StrV. |
| **Art. 14** *Strassenbeleuchtung*  Die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Kosten für die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen hat der Eigentümer der Strasse zu tragen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt und Energie der Strassenbeleuchtungsanlagen, sofern die Strassenbeleuchtung im öffentlichen Interesse ist. |  | **Art. 14** Gesteigerter Gemeingebraucht, Sondernutzung  1 Bewilligungen nach Art. 17 und Art. 19 StrG werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.  2 Für Strassenaufbrüche sind Gesuche einzureichen, die den Umfang, die Dauer, die Wiederherstellung sowie die Verkehrsregelung während des Baus beinhalten.  3 Die Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates. Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV. |
| **Art. 15** *Projektierungsgrundsätze*  1 Beim Bau neuer und beim Ausbau oder Korrektion bestehender Verkehrsanlagen ist der zu erwartenden Nutzung Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:  - die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;  - die haushälterische Nutzung des Bodens;  - die Schonung der Natur;  - die Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild;  - die Anforderungen an die Entwässerung gemäss GEP.  2 Für die Gestaltung der Verkehrsanlagen ist grundsätzlich der gesamte Raum zwischen den angrenzenden Häuserreihen miteinzubeziehen und mindestens für wesentliche Abschnitte im Plan darzustellen.  3 Öffentliche Plätze sowie bedeutende Strassenräume im Ortsbild sind entsprechend ihrer Bedeutung zu gestalten. |  | **Art. 15** Benützungsgebühren  1 Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.  2 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. |
| **Art. 16** *Technische Normen*  1 Die technische Ausführung richtet sich nach der Funktion der Verkehrsanlage und nach den anerkannten Regeln des Strassenbaues. Dabei sind insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.  2 Der Gemeinderat legt die Ausbaubreite nach Verkehrsaufkommen fest. Die minimale Breite für Erschliessungsstrassen beträgt 4.00 m und für Zufahrtsstrassen und landwirtschaftliche Zufahrtswege 3.00 m.  3 Fusswege und Treppen haben mindestens eine Breite von 1.00 m aufzuweisen. Für Wege soll das Längsgefälle nicht mehr als 20 % und für Treppen maximal 50 % betragen. Fusswege und Treppen mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen. |  | **Art. 16** Planungsgrundlagen  1 Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm.  2 Strassen werden in der Regel für eine Geschwindigkeit bis 30 km/h projektiert. |
| **Art. 17** *Wendeplätze, Ausweichstellen*  1 Nicht durchgehende Strassen sind an geeigneter Stelle mit einem Wen- deplatz zu versehen.  2 Wendeplätze können über Garageeinfahrten und Vorplätze gelöst werden,sofern das Wenderecht grundbuchamtlich geregelt ist.  3 Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist grundbuchamtlich sicherzustellen. |  | **Art. 17** Koordination  1 Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.  2 Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen. |
| **Art. 18** *Einfriedungen*  1 Einfriedungen dürfen den Strassenverkehr, die Sicht, die Strassenbeleuchtung sowie die Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigen.  2 Grünhecken, Häge und Mauern gegen Strassen und Trottoirs sind im allgemeinen bis zu einer Höhe von 1.20 m gestattet. An Stellen, wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann das Ressort Bau und Umwelt die zulässige Höhe angemessen reduzieren.  3 Mauern und Häge, ausgenommen landwirtschaftliche Häge, müssen gegen Strassen ohne Trottoirs einen Abstand von 0.5 m, Grünhecken gegen Strassen und Trottoirs einen solchen von 0.7 m einhalten. Grünhecken sind regelmässig zu schneiden, so dass sie nie mehr als 0.2 m in diesen Abstand hineinragen.  4 Verboten sind Einfriedungen mit scharfen Spitzen auf der Strassen- und Oberseite sowie Stacheldrahtzäune. |  | **Art. 18** Zuständigkeiten  1 Strassenbauprojekte werden durch den Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz beschlossen.  2 Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats. |
| **Art. 19** *Bäume und Sträucher*  1 Bäume und Sträucher dürfen weder in das Strassen- und Trottoirprofil hineinragen, noch die Strassenübersicht beeinträchtigen. Strassen sind bis auf eine Höhe von 4.5 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m von überhängenden Ästen frei zu halten.  2 Sofern Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern aus strassenbau- oder verkehrstechnischen Gründen oder zur Verbesserung des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes wünschbar sind, sowie bei steilen Berghalden oder hohen Böschungen und Stützmauern, kann das Ressort Bau und Umwelt Ausnahmen bewilligen. |  | **Art. 19** Verfahren  1 Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.  2 Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung. |
| **Art. 20** *Übernahme durch die Gemeinde*  1 Private Verkehrsanlagen können durch die Gemeinde unentgeltlich über- nommen werden, wenn:  a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;  b) die Mehrheit der Eigentümer zustimmt;  c) der Zustand der Anlage den Bedingungen der Projektierungsgrundsätze dieses Reglementes entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt;  d) die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst;  e) die Anlage uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden kann. Die Übernahmebedingungen werden von Fall zu Fall in gegenseitiger Übereinkunft festgelegt.  1 Verkehrsanlagen sind bei der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers auszuparzellieren und im Grundbuch einzutragen.  2 Der Gemeinderat kann die Übernahme einer in Privateigentum stehenden Verkehrsanlage durch die Gemeinde verfügen, wenn dies zur Erreichung und Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung unumgänglich ist. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. |  | **Art. 20** Winterdienst  1 Der Gemeinde obliegt der Winterdienst aller öffentlich gewidmeten Strassen innerhalb des Baugebietes.  2 Der Gemeinderat erstellt einen Katalog aller öffentlichen Strassen, in dem die Priorität und der Umfang des Winterdienstes festgelegt werden. Dabei gilt im Grundsatz die folgende Reihenfolge:   1. stark frequentierte Verbindungen zu Schulen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs; 2. Quartiererschliessungsstrassen mit starken Steigungen; 3. übrige Quartiererschliessungsstrassen; 4. Zufahrtsstrassen; 5. Zufahrtswege und alle übrigen öffentlich gewidmeten Anlagen.   3 Von der obigen Prioritätenreihung kann zu Gunsten zweckmässiger Räumungspläne abgewichen werden.  4 Auf nicht öffentlich gewidmeten Privatstrassen kann die Gemeinde den Winterdienst gegen aufwandneutrales Entgelt besorgen. |
| **Art. 21** *Grundsatz*  1 Die Kosten von Verkehrsanlagen werden durch die Gemeinde und durch Beiträge der Grundeigentümer getragen.  2 Für Kostenbeiträge der Gemeinde gelten die in Art. 30 des Gemeindereglementes festgelegten Kreditkompetenzen.  3 Die Beiträge der Grundeigentümer an Neu- und Ausbau bzw. Korrektion von Verkehrsanlagen werden nach Massgabe dieses Reglementes erhoben. |  | **Art. 21** Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung  1 Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik. Die Schweizer Normen (SN VSS) sind richtungsweisend.  2 Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat zu Gunsten einer einfacheren, wirtschaftlicheren sowie orts- und landschaftsplanerisch besseren Lösung von den technischen Anforderungen abweichen. |
| **Art. 22** *Massgebende Kosten*  1 Die Kosten einer Verkehrsanlage ergeben sich aus allen sinngemäss dazugehörenden Elementen. Dazu gehören namentlich:  - Projektierungs- und Bauleitungskosten  - Landerwerbskosten  - Baukosten inkl. Strassenentwässerung  - Anpassungsarbeiten  - Strassenbeleuchtung  - Kosten für Markierung und Signalisation  - Vermarkungs- und Vermessungskosten  - Finanzierungskosten inkl. Bauzinsen  - Inkonvenienzen  - Rechts- und Beratungskosten  2 Die für die Beitragsberechnung massgebenden Anlagekosten ergeben sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton. |  | **Art. 22** Grundsätze  1 An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Beiträge (Perimeter­beiträge). |
| **Art. 23** *Beiträge der Gemeinde*  1 An die Kosten für den Neu- und Ausbau bzw. Korrektion von Verkehrsanlagen gemäss Art. 2 Abs. 3 hat die Gemeinde, auf Gesuch hin, folgende Beiträge leisten:  - Erschliessungsstrassen (ES): 0 – 10 %  - Fusswege, Treppen 10 – 40 %  Die übrigen Kosten sind durch die Grundeigentümer zu übernehmen.  2 Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen nach der Bedeutung der Verkehrsanlage und den öffentlichen Interessen sowie am Mass, in welchem die Projektierungsgrundsätze nach Art. 15 berücksichtigt werden. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung des Gemeindebeitrages von den Anlagekosten abzuziehen.  3 Für Beiträge an öffentlichen Fuss- und Wanderwege, die im entsprechenden Richtplan aufgeführt werden, ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung massgebend.5  4 An den betrieblichen Unterhalt von öffentlichen Verkehrsanlagen im Eigentum von Korporationen, Flurgenossenschaften und Privateigentümer (gemäss Art. 2 Abs. 3b) leistet die Gemeinde Beiträge von maximal 40 %; ebenso an die Schneebruchkosten6 von Strassen gemäss Strassenverzeichnis.  5 Gesuche um Beitragsleistungen an den Neu- und Ausbau bzw. an die Korrektion einer Verkehrsanlage sind vor Baubeginn, Gesuche um Beitragsleistungen an den Unterhalt von Verkehrsanlagen sind jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim Ressort Bau und Umwelt einzureichen. Sie kann Kostenberechnungen verlangen.  6 Gemeindebeiträge (gemäss Abs. 1 und 4) an Erstellungs-, Unterhalts- und Schneeräumungskosten werden nur an öffentliche Verkehrsanlagen im Eigentum von Korporationen, Flurgenossenschaften und Privateigentümer zugesichert, wenn die Verkehrsanlagen genügend gegen Elementarschäden versichert sind. |  | **Art. 23** Beiträge der Grundeigentümer  1 Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und  -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:   1. 70 % bis 90 % bei Erschliessungsstrassen (ES); 2. 80 % bis 90 % bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS); 3. 20 % bei Wegen (W).   2 In der Regel entsprechen die Perimeterbeiträge dem Maximalsatz. In folgenden Fällen ist eine Reduktion innerhalb der Spannweite gemäss Abs. 1 möglich:   1. Der von der Gemeinde verlangte Ausbaustandard liegt über dem erforderlichen Mass gemäss den einschlägigen Normen. 2. Die Strasse wird Nutzern ausserhalb des Perimeters überdurchschnittlich stark benutzt. 3. Die Strasse ist zu Gunsten der Allgemeinheit aufwändiger erstellt worden. |
| **Art. 24** *Perimeterpflicht*  1 Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die durch den Neu- und Ausbau bzw. Korrektion einer Verkehrsanlage einen Erschliessungsvorteil erhalten.  2 Beitragspflichtige Grundstücke bzw. deren Flächen werden in einem Perimeter zusammengezogen. |  | **Art. 24** Zuständigkeiten und Verfahren  1 Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen..  2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV. |
| **Art. 25** *Perimeterplan, Verfahren*  1 Im Rahmen der Vorbereitung eines Strassenbauprojektes ist den betroffenen Grundeigentümern ein Entwurf des Perimeterplanes und der Perimetertabelle zu unterbreiten und Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.7  2 Der Perimeterplan hat die beitragspflichtigen Grundstücke aufzuzeigen, die Perimetertabelle mindestens die beitragspflichtigen Grundstücke, die Grundstücksfläche, die Zonenzugehörigkeit, die mögliche Ausnützung, den Korrekturfaktor, die Beitragsfläche, den Perimeterbeitrag in Prozent und den voraussichtlichen Perimeterbeitrag in Franken.  3 Perimeterplan und Perimetertabelle werden in der Regel gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt öffentlich aufgelegt. Den beitragspflichtigen Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich anzuzeigen. Das Auflageverfahren8 und die Legitimation9 zur Einsprache richten sich nach dem EG zum RPG.  4 Perimeterplan und –tabelle können im Grundbuch angemerkt werden. |  | **Art. 25** Beiträge an den Unterhalt  1 Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:   1. 40 % bei Erschliessungsstrassen (ES); 2. 15 % bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS); 3. 15 % bei Wegen (W).   2 Die Gemeinde kann sich an den Kosten für den Winterdienst von öffentlichen Wegen im privaten Eigentum bis zu 40 % beteiligen. Massgebend sind die Bedeutung des Weges für die Allgemeinheit und die damit erhöhten Anforderungen an die Qualität des Winterdienstes. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat. |
| **Art. 26** *Beitragsberechnung*  1 Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Landfläche des beitragspflichtigen Grundstückes sowie die zulässige Raumausnützungsziffer gemäss Baureglement.  2 Der Perimeterbeitrag des einzelnen Grundeigentümers ergibt sich aus seinem zulässigen Ausnützungsanteil im Verhältnis zur gesamten maximalen Ausnützung des Perimetergebietes.  3 Für die Ausnützungsberechnung sind die im Baureglement festgelegten Raumausnützungsziffern massgebend. Für Grundstücke in Bauzonen ohne Raumausnützungsziffer und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausserhalb der Bauzone wird die Ausnützungshöhe der Wohnzone 1.1 zugeordnet. Die einzuberechnende Landfläche wird auf ein für ein Baugrundstück übliches Mass reduziert.  4 Grundstücke, die in verschiedenen Zonen liegen, werden entsprechend aufgeteilt.  5 Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird das bei landwirtschaftlichen Flurgenossenschaften gebräuchliche Berechnungssystem angewendet. |  | **Art. 26** Verfahren und Zuständigkeiten  1 Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeeinzureichen. |
| **Art. 27** *Korrekturfaktor*  1 Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundeigentümer durch den Bau von Verkehrsanlagen erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0.5 bis 1.5.  2 Der Korrekturfaktor berücksichtigt insbesondere:  - Erschliessungsgrad  - Bestehende bauliche Nutzung  - Immissionsverminderung bzw. - vermehrung  3 Grundeigentümer, denen aus der Strassenerstellung überwiegend Nachteile erwachsen, können von der Beitragspflicht gänzlich befreit werden. |  | **Art. 27** Verfahrenskosten, Gebühren  1 Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.  2 Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden. |
| **Art. 28** *Fälligkeit*  1 Die Grundeigentümerbeiträge werden nach Vergabe der Bauarbeiten im voraus zu 80 % der verbindlichen Offerte fällig.  2 Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet.  3 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gestatten. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. Verbleibt trotz der Erstreckung der Zahlungsfrist ein ausserordentlicher Härtefall, kann der Gemeinderat die Zahlung um fünf Jahre stunden. Eine Verlängerung ist möglich.  4 Die abschliessende Kostenerhebung wird bei Vorliegen der Bauabrechnung fällig.  5 Für den Beitrag an die Erschliessungskosten besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB.11 |  | **Art. 28** Rechtsschutz  1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:   1. gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kommission und der Verwaltung an den Gemeinderat; 2. gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft. |
| **Art. 29** *Vollzug*  Der Vollzug über das Strassenwesen und die Handhabung der Erschliessung sind Sache des Gemeinderates und seinen Organen. |  | **Art. 29** Strafbestimmungen  1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 – 40'000 Franken bestraft. |
| **Art. 30** *Rechtsmittel*  1 Gegen Verfügungen der gemeinderätlichen Organen kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden. Verfügungen des Gemeinderates können innert der gleichen Frist an die Baudirektion weitergezogen werden.12  2 Rekurse sind schriftlich mit einem bestimmten Antrag einzureichen und zu begründen. |  | **Art. 30** Aufhebung des bisherigen Rechts  1 Das Erschliessungsreglement vom 18. April 2000 wird aufgehoben. |
| **Art. 31** *Gebühren*  Für sämtliche amtliche Verrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentrarif für die Gemeinden. |  | **Art. 31** Laufende Verfahren  1 Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.  2 Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung. |
| **Art. 32** *Inkrafttreten*  1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Privatstrassenwesen vom 8. März 1953 aufgehoben. |  | **Art. 32** Referendum und Inkrafttreten  1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.  2 Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.  3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. |